

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 45 (1972)

Heft: 1

Rubrik: Vorschriften betreffend das Abendverlesen in Rekruten- und Kaderschulen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vorschriften betreffend das Abendverlesen in Rekruten- und Kaderschulen

13

Gestützt auf Ziffer 137, Absatz 4, des Dienstreglementes (Fassung gemäss Nachtrag Nr. 2) werden folgende Vorschriften betreffend das Abendverlesen in den Rekruten- und Kaderschulen erlassen:

1. In den *Rekrutenschulen* ist das Abendverlesen in der Regel auf 2200 anzusetzen. Ab 4. Woche kann wöchentlich einmal Ausgang bis spätestens 2330 gewährt werden.
2. In den *Unteroffiziersschulen* ist das Abendverlesen in der Regel auf 2200 anzusetzen. Wöchentlich kann ein- bis zweimal Ausgang bis spätestens 2330 gewährt werden.
3. *Unteroffiziere*, die ihren Grad als Korporal abverdienen, haben an Tagen mit normalem Ausgang um 2300 in ihrer Unterkunft zu sein, an Abenden mit verlängertem Ausgang für die Truppe um 0030.
Wachtmeister und höhere Unteroffiziere haben in der Regel unbeschränkten Ausgang.
4. Die Kommandanten der übrigen *Kaderschulen* (Offiziers-, Feldweibel-, Fourierschulen usw.) legen in ihren Arbeitsplänen die Zeit der *Nachtruhe* fest. Diese soll üblicherweise um 2300 beginnen, um eine genügende Ruhe zu gewährleisten. Auf diesen Zeitpunkt haben die betreffenden Wehrmänner in ihrem Kantonement zu sein.
Ein- bis zweimal wöchentlich kann verlängerter Ausgang bis längstens 0030 gewährt werden.
5. Unmittelbar nach dem Abendverlesen soll das Lichterlöschen durchgeführt werden.
6. An dienstfreien Sonntagen ist das Abendverlesen bzw. das Einrücken spätestens auf 2400 anzusetzen. Für Ausnahmen stellen die Waffenchefs dem Ausbildungschef Antrag.
Der Zeitpunkt des Abendverlesens nach einem allgemeinen Urlaub ist auch für die Offiziere und Unteroffiziere verbindlich. Auf diese Zeit ist das Kader in der Unterkunft und für den Kommandanten erreichbar.
7. Für WK-pflichtiges Hilfspersonal richtet sich der Ausgang nach den dienstlichen Bedürfnissen. Die Schulkommandanten erlassen die entsprechenden Befehle; in zeitlicher Hinsicht sind sie nicht an Ziffer 137, Absatz 1 DR gebunden.
8. Beim Vorliegen von besonderen Gründen kann der Ausgang durch den zuständigen Kommandanten zeitlich und örtlich beschränkt werden. Wo erforderlich, erlassen die Waffenplatzkommandanten zusätzliche Befehle für die auf dem Waffenplatz stationierten Schulen.
9. Diese Vorschriften treten am 1. Januar 1972 in Kraft. Sie ersetzen alle mit ihnen im Widerspruch stehenden Weisungen und Befehle, insbesondere Ziffer 2.1. — 2.3. des Kommentars des Ausbildungschefs vom 3. Dezember 1970 zum Nachtrag Nr. 2 zum Dienstreglement.

Der Ausbildungschef

Oberstkorpskommandant Hirschy

Geht an:

- Dienstabteilungen mit Schulen für sich und die Schulkommandanten
- Instruktionsoffiziere und -unteroffiziere